

# Allgemeine Vertragsbedingungen für Trainer

Abteilung Personal und Finanzen  
Tel: 050-6902-1375,  
Email: abt-persfin@lk-ooe.at

Das Ländliche Fortbildungsinstitut der Landwirtschaftskammer OÖ (Auftraggeber) und der Auftragnehmer(Trainer/-in) vereinbaren ausdrücklich folgende Vertragsbedingungen:

## **Zusammenarbeit**

Der Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer die Details des Auftrages in einer gesonderten Vereinbarung (Art, Umfang, Qualität).

Bei dieser gesonderten Vereinbarung mit LFI handelt es sich um einen Werkvertrag gemäß § 1151 ABGB, mit welchem eine in sich abgeschlossene Leistung mit klar umrissenen Inhalt und Bildungsziel vereinbart ist. Die vertragsgegenständliche Leistung der Konzeptionierung, Vorbereitung, Abhaltung und Nachbereitung der vereinbarten Bildungsveranstaltung ist bei Vertragsabschluss so eindeutig bestimmt, dass es keiner weiteren Konkretisierung durch das LFI bedarf. Eine einseitige Abänderung, Ergänzung oder Konkretisierung des Inhalts der Bildungsveranstaltung, des vereinbarten Bildungsziels oder der zu erbringenden Leistung kann nachträglich von keiner Seite erfolgen.

In die betriebliche Organisation des LFI der Landwirtschaftskammer OÖ ist der Auftragnehmer nicht eingebunden, seine Tätigkeit erfolgt nicht weisungsgebunden, sondern selbstständig. Der Abschluss eines Dienstvertrages wird von beiden Vertragspartnern nicht gewollt.

## **Absage der Veranstaltung / Ersatzkraft**

Es besteht Übereinstimmung, dass der Auftragnehmer für die vertragsgemäße Ausführung haftet und bei vertragswidriger oder unvollständiger Durchführung dem Auftraggeber das Rücktrittsrecht zusteht oder/und eine verhältnismäßige Minderung der Entgeltansprüche zu berechnen ist.

Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, bis zu einer Woche vor Veranstaltungsbeginn vereinbarte Termine ohne Übernahme von Aufwendungen des Auftragnehmers abzusagen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen seiner Auftragserfüllung auf eigene Rechnung und Gefahr eine geeignete Ersatzkraft bereitzustellen. Der Auftraggeber ist davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## **Unterlagen / Urheberrecht**

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den von ihm erstellten Unterlagen das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Skripten im Rahmen des vereinbarten Auftrages für alle Auflagen und Ausgaben ein. Er versichert, dass dieses Werk, einschließlich dem dazugehörigen Bildmaterial, keine Rechte Dritter verletzt und das Manuskript seine eigene geistige Schöpfung ist. Für den Fall der Verletzung des Urheberrechtes Dritter erklärt der Auftragnehmer den Auftraggeber schad- und klaglos zu halten. Themen, Kurse bzw. Kursinhalte, für die der Auftragnehmer speziell vom LFI der Landwirtschaftskammer OÖ eingeschult wurde, dürfen ausschließlich im Rahmen der Trainertätigkeit beim LFI der Landwirtschaftskammer OÖ eingesetzt werden.

## **Honorare**

Das Honorar wird je Veranstaltung/Termin gesondert vereinbart.

Das vereinbarte Honorar setzt die vollständige und ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den Auftragnehmer voraus und gilt als Pauschalentgelt, womit sämtliche Aufwendungen und Kosten abgegolten sind. Sofern dies ausdrücklich im Einzelfall vereinbart ist, werden auch gesondert in Rechnung gestellte Fahrtkosten vom Auftraggeber bis zu jenen Höchstbeträgen vergütet, die nicht der Einkommensteuer unterliegen. Darüber hinaus bestehen keine wie immer gearteten Entgelt- oder Vergütungsansprüche. Honorare für zusätzliche Leistungen (z.B. Korrekturen, Skripten) können nur dann bezahlt werden, wenn dies bei Vertragsabschluss so vereinbart wurde.

Die vertragsgegenständlichen Leistungen fallen grundsätzlich unter die Umsatzsteuerbefreiung des § 6 Abs 1 Z 11 lit b UStG 1994. Eine dennoch allenfalls vom Werkvertragsnehmer zu entrichtende gesetzliche Umsatzsteuer ist im vereinbarten Pauschalhonorar bereits enthalten.

## **Rechnungslegung**

Die Abrechnung der vereinbarten Leistung ist vom Auftragnehmer binnen 4 WOCHEN nach Abschluss der Leistungserbringung durchzuführen. Entgehen dem Auftraggeber durch verspätete Rechnungslegung Fördermittel, behält sich der Auftraggeber die Geltendmachung des Schadens vor.

## **Sozialabgaben / Steuern**

Das Vertragsverhältnis mit dem LFI der Landwirtschaftskammer OÖ kommt ausdrücklich unter der Bedingung zustande, dass die Angaben zur Sozialversicherung am Trainerstammblatt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Nachzahlungen an Sozialversicherungsbeiträgen, die dem Auftraggeber aufgrund unrichtiger Angaben des Auftragnehmers erwachsen, sind vom Auftragnehmer über Aufforderung umgehend zu ersetzen. Da es sich beim zugrundeliegenden Vertrag um keinen Dienstvertrag handelt, erfolgt kein Abzug von Lohnsteuer. Der Auftragnehmer hat die auf das Einkommen entfallenden Steuern und Abgaben (zb. Einkommenssteuer) selbst zu entrichten.

## **Konkurrenzverbot**

Der Auftragnehmer unterliegt keinem wie immer gearteten Konkurrenzverbot. Es steht ihm frei, ähnlich geartete Leistungen auch für andere Auftraggeber zu übernehmen.

## **Datenschutz**

Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten, die ihm ausschließlich auf Grund seiner Leistungserbringung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten geheim zu halten (Datengeheimnis). Sollte der Auftraggeber auf Grund einer der genannten Tatbestände in Anspruch genommen werden, wird er den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos halten. Allenfalls auf einem PC des Auftragnehmers gespeicherte Teilnehmerdaten sind nach der Werkvertragserfüllung an das LFI der Landwirtschaftskammer OÖ zu übermitteln und anschließend zu löschen. Eine eigene Verwertung der dem Auftragnehmer im Zuge der Trainertätigkeit bekannt gewordenen Daten ist untersagt.

## **Sonstige Vereinbarungen**

Der Auftragnehmer unterlässt jede werbliche Betätigung und Anpreisung zugunsten bestimmter Erzeugnisse oder Dienstleistungen.

Sonstige Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt sind.